©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Landschaftlich und wissenschaftlich bemerkenswertes Hochmoor mit einer Mischung von subarktischen und subozeanischen Pflanzengesellschaften und seltenen Zwischenmoorgesellschaften des Lagg. Vorgeschichtliche Moorsiedlungen.

Verboten sind Veränderungen aller Art.

Blindensee und Moor bei Schonach.

Landkreis: Villingen.

Einstweilige Sicherungsverfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. 12. 1937 Nr. E 15 709.

Ombrogenes Muldenmoor auf der Hochfläche mit dem See als höchstem Punkt. Der Blindensee ist eine von Schwingrasen eingefaßte Meteorwassersammlung, kein Restsee; das ihn umfassende Hochmoor ist ein Spirkenmoor.

Eine charakteristischere Form des Gebirgshochmoors findet sich nach Schlenker kaum mehr im Schwarzwald.

Verboten ist jede Veränderung.

Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete in Südbaden

nach der amtlichen Landesliste.

Von HERMANN SCHURHAMMER, Bonndorf.

Die Schutzverordnungen enthalten durchwegs folgende Bestimmungen:

Verboten ist die Vornahme von Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Hierunter fällt die Durchführung von Hochspannungsleitungen, bezw. Drahtleitungen, die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, die Neuanlage von Steinbrüchen und Gräbereien, sowie die Anbringung von Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder zur Wegbezeichnung notwendig sind.

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck der Verordnung nicht widerspricht, in der Regel unter Ausschluß von Kahlhieben.

Die O.-Z. 7, 63, 65, 70, 72, 74 verfügen die Erhaltung des Ufergebüschs, soweit es nicht zur Verhinderung von Hochwasserschäden ganz oder teilweise beseitigt werden muß, nach bestimmtem Verfahren.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

1/20/21 Landschaftsteil zwischen Wiedener Eck und Trubelsmattkopf und Wiedener Eck-Lückle.

Verordnung des Landrats Müllheim vom 21. 4. 1937 und des Landrats Lörrach vom 1. 9. 1938.

Gemarkungen: Obermünstertal und Wieden.

Landschaftlich ausgezeichnete Hochweide mit prachtvollen Weidbuchengruppen, deren Beseitigung untersagt ist.

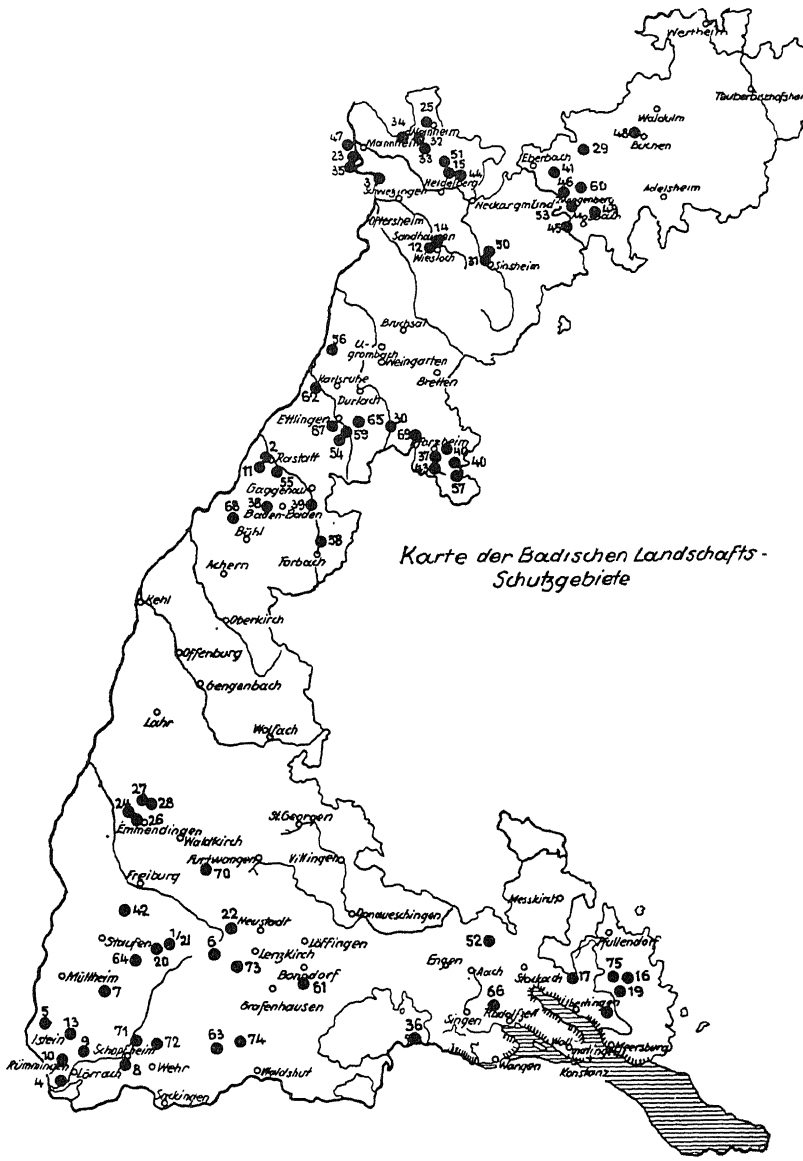

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

2 Landschaftsteile in Rastatt.
Verordnung des Landrats Rastatt vom 5. 12. 1937.
Museumsgarten, Stadtpark.

4*) Mattrain, Hellerain u. Tränkemattrain in Weil a. Rh.
Verordnung des Landrats Lörrach vom 27. 9. 1937.
Vogelschutzgebiet, bewaldeter Rain des Hochgestades, Rodung des Baum- und Gebüschbestandes verboten.

5 Isteiner Klotz.
Verordnung des Landrats Lörrach vom 27. 9. 1937.
Gemarkung: Kleinkems, Huttingen, Istein.
(S. Naturschutzgebiet Isteiner Klotz). Geologisch, botanisch und zoologisch überaus interessant. Steppenheidewald und Felsenheide. Standort mittelmeerischer Fauna und Flora, Fundort vorgeschichtlicher Siedlungen.

6 Feldberg.
Verordnung des Kultusministeriums vom 20. 10. 1937 Nr. E 11 541 (Amtsblatt 26/1937).
Gemarkung: Feldberg. — Fläche: 103 ha.
Das Gebiet zwischen Feldbergerhof—Jägermatte—Hebelhof und Grafenmatte.

7 Kandertal zwischen Wollbach, Eimeldingen und Hammerstein.
Verordnung des Landrats Lörrach vom 13. 1. 1938.
Gemarkungen: Wollbach, Wittlingen, Rümmingen, Binzen, Eimeldingen.
Der Schutz erstreckt sich auf einen beiderseitigen Uferstreifen von 10 m Breite.

8 Schloßpark Inzlingen.
Verordnung des Landrats Lörrach vom 13. Januar 1938.
Guterhaltenes Wasserschloß mit landschaftlich besonders reizvoller Umgebung.

9 Schloß Rötteln und Umgebung.
Verordnung des Landrats Lörrach vom 18. 2. 1938.
Gemarkung: Lörrach und Haagen.
Sehr bemerkenswerte große Schloßruine in landschaftlich hervorragender Lage und Umgebung, besonders Baumgärten, Gebüsch, Wiese und Waldrand.

10 Vogelschutzgehölz Friedlingen.
Verordnung des Landrats Lörrach vom 13. 1. 1938.
Gemarkung: Weil-Friedlingen.
Verboten Kahlhieb und Rodung des Baum- und Buschbestandes.

---

*) Die hier fehlenden Nummern beziehen sich auf Schutzgebiete in Nordbaden.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

11 Niederwald (Iffezheimer Dünen).
Verordnung des Landrats Rastatt vom 30. 4. 1938.
Gemarkung: Iffezheim.
Typische Dünenlandschaft vom Ende der Würmeiszeit und den Anfängen der Nacheiszeit, teilweise verlehmt mit Laubmischwald-Kiefernbestand. Ausschluß der Sandgewinnung.

13 Rebgebiet Ötlingen.
Verordnung des Landrats Lörrach vom 16. 10. 1937.
Gemarkungen: Ötlingen, Haltingen, Binzen.
Rebhänge, deren Krönung das prachtvolle die Landschaft überragende Dorf Ötlingen ist.

16 Schloßgebiet Heiligenberg.
Verordnung des Landrats Überlingen vom 18. 2. 1938.
Gemarkung: Heiligenberg.
Das Schutzgebiet umfaßt den ganzen Höhenzug vom alten Wachberg über Schloßberg-Nagelstein.

17, 18, 19 Drumlins Gegez, Hasenbühl, Biblis u. Neuberg.
Verordnung des Landrats Überlingen vom 18. 7. 1938 und 11. 8. 1938.
Gemarkung: Nesselwangen, Billafingen, Mimmenhausen.
Bauverbot. Verbot von Gruben und Brüchen. Durch die Eiszeit geschaffene ausdrucksvolle Hügellandschaft im Endmoränengebiet.

22 Titisee.
Verordnung des Landrats Neustadt vom 20. 9. 1938 und 5. 8. 1942.
Gemarkungen: Titisee, Saig, Hinterzarten, Falkau.
Der Titisee ist einer der prächtigsten Glazialseen hinter einer Endmoräne des Titiseestadiums der Würm-Eiszeit; der ehemals größere See ist mehr als zur Hälfte verlandet (Bärentalboden zwischen Löffelschmiede—Titisee). Am oberen Ende ein Spirkenmoorwald mit Wollgras und Sumpfmoosen, Seggen, Preiselbeere, Sumpfheidelbeere und wildem Rosmarin. Am Südwestufer ein Grauerlenwäldchen mit nordisch-montaner Begleitflora. Auch der See selbst zeigt eine Reihe nordischer Pflanzenarten.
Verbot des Fällens von Uferbäumen, freistehenden Bäumen und Baumgruppen.

24 Tennenbachertal.
Verordnung des Landrats Emmendingen vom 23. 9. 1938.
Gemarkung: Freiamt.
Landschaftlich reizendes unberührtes Wiesental mit einem Teil der Klosterruine.

26 Kastelburg bei Waldkirch.
Verordnung des Landrats Emmendingen vom 23. 9. 1938.
Gemarkung: Waldkirch.
Umgebung der Kastelberg-Ruine und bewaldeter felsiger Steilhang gegen die Stadt.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

27/28 Landeck und Hochburg.

Verordnung des Landrats Emmendingen vom 23. 9. 1938.
Gemarkungen: Köndringen, Emmendingen.
Bemerkenswerte Burgruinen, deren Umgebung und Bild von unerwünschter Bebauung freigehalten werden soll.

36 Bergkirche Büsingen.

Verordnung des Landrats Konstanz vom 19. 4. 1939.
Überragender Hügel mit der Bergkirche St. Michael, der Urkirche von Schaffhausen aus dem 11./12. Jahrhundert mit ummauertem Friedhof.

38 Yberg bei Bühl.

Verordnung des Min. d. Kult. und Unterrichts v. 24. 10. 1940 No. E 9810 (Amtsblatt 20/1940).
Gemarkung: Neuweier, Steinbach, Varnhalt im Landkreis Bühl und Stadt Baden-Baden.
Das Schutzgebiet umfaßt den ganzen Yberg mit Nägelsförsterhof, Salmengrund, Büchelberg und den an seinen Hängen liegenden Rebgebieten.
Verbot von Mauern und Treppen aus Beton, Verbot der Entfernung freistehender bemerkenswerter Bäume und Baumguppen, Felsen und Felsgruppen.
Bewirtschaftung, die Erhaltung von Eibe, Stechpalme, Linde, Ahorn gewährleistet.

39 Schloßberg Eberstein.

Verordnung des Landrats Rastatt vom 15. 6. 1939.
Gemeinde Obertsrot.
Erhaltung der Landschaft des Schloßbergs mit seinem überragenden Schloß, seinen Wäldern mit Eibe, Linde, Bergahorn, seinen Rebhängen.

42 Schauinsland.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 30. 6. 1939 No. E 9478 (Amtsblatt 17/1939).
Gemarkungen: Freiburg, Kappel, Oberried, Hofsgrund, Obermünstertal, St. Ulrich.
Im Kerngebiet Schauinsland-Höhe (Hundsrücken, Erzkasten, Stohren, Wachtfels, Sailermatte, Rotlache, Luisenfels, Grubendobel) sind verboten:

1. Drahtleitungen, Bauten aller Art — ausgenommen der Aus- und Umbau bäuerlicher Anwesen zu landwirtschaftlichen Zwecken — Verkaufsbuden, Grabungen;
2. Werbetafeln und Inschriften, Steinbrüche, Müll- und Schuttplätze, Entfernung und Verstümmelung von Einzelbäumen, Baum- und Gebüschgruppen in der freien Landschaft, Kahlhiebe des Waldes und sonstige landschaftlich schädigende Veränderungen.

Im Gebiet Schauinsland-Umgebung sind die oben unter 2. angegebenen Maßnahmen verboten.
Das vereinzelte Bauen in Streusiedlung nach besonderen Bauvorschriften und in noch näher zu bezeichneten Gebietsteilen kann gestattet werden.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

52 Krebsbachtal und Tudoberg.

Verordnung des Landrats Stockach vom 26. 3. 1940.
Gemarkungen: Eigeltingen, Honstetten, Reute.
Durchbruchstal des Krebsbachs durch Jura und Muschelkalk zum Molassegebiet des Bodensees, mit felsdurchsetzten Hängen und bemerkenswerten Laub- und Mischwäldern.

55 Schanzenberg bei Rotenfels.

Verordnung des Landrats Rastatt vom 10. 7. 1940.
Gemarkung: Kuppenheim und Rotenfels.
Wald Schanzenberg mit Ringwällen. Umgebung von Schloß Rotenfels und Wiesengebiet bis zur Murg. Erhaltung der reizvollen Landschaft um Schloß Rotenfels und des Walds als Laubmischwald.

58 Mittleres Murgtal.

Verordnung des Landrats Rastatt vom 10. 7. 1940.
Gemarkungen: Forbach, Gausbach, Bermersbach, Langenbrand, Au, Weisenbach, Reichental, Hilpertsau, Lautenbach, Scheuern.

Gebiet: Talsohle und beidseitige Hänge von der Landesgrenze bis Bermersbach, linker Talhang vom Eulfels bis Bermersbach, Wolfsheck und beim Füllenfelsen;
rechter Hang mit Seitentälern des Sasbachs, Grund- und Aschwiesenbachs, Hohlesteinbachs, Reichenbach, Latschigbachs und oberen Lautenbachs und der Hochebene und den Seitenbächen der Enz bis zur Landesgrenze von St. Antönien, Rombach-Wildsee, Brotenaubach-Roßberg, Schweizerkopf, Teufelsmühle, Lautenbach.
Schönstes, tief und klammartig im Nordschwarzwälder Granitmassiv mit Buntsandsteinüberdeckung eingeschnittenes Erosionstal mit einer Fülle immer wechselnder Talbilder mit imposanten großen Felsgebilden (Eul-, Füllen-, Latschig-, Kreuz-, Lauten- und Rockertfels) mit lieblichen, wiesenbedeckten Seitentälern. Prachtvolle — besonders in Herbstfärbung — Mischwälder der Eichen-, Birken und Buchen-Tannenstufe an den Hängen, auf den Höhen Buchen-, Fichten-, Tannen-Femelwälder. Gute Rotwildbestände.
Verbot der Beseitigung der Felsen und ihres Bestandes und der Entfernung von Hecken und Feldgehölzen.
Romantisches Durchbruchstal der Alb durch das Grundgebirge zum Rhein mit hochragenden Felswänden, urtümlichen, bodensauren Eichen- und Mischwäldern, trockenen Eichen-Hainbuchenwäldern und Eschen-Ahorn- oder Ahorn-Lindenwäldern (Schluchtwald im Sinne Gradmanns).

75 Schloßbezirk Salem.

Verordnung des Landrats Überlingen vom 19. 2. 1938 und 27. 7. 1948.
Gemarkung: Salem und Mimmenhausen.

Das Schutzgebiet umfaßt den Schloßbezirk von Salem mit Leopoldshöhe, Scheuerbuck, Krankenhalde, Wacholderbühl, Kirchberghölzle, Forsterhof, Spitznagelhof, Markgräfinweiher, und Martinsweiher.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Waldgürtel St. Blasien.

Verordnung des Landrats Neustadt vom 21. 7. 1937.
Das Schutzgebiet umfaßt die St. Blasien unmittelbar umgebenden Waldungen beidseits der Alb und des Albtals von der Glashofsäge bis zum Hüttlebuck (Neuhäuserhalde, Küchenmeisterwiese, Felsenhütte, Hohfels, Luisenruhe, Holzberg, Einfahrtswiese, Wasmerstein, Kugelrain, Pulverhäuslekopf).
Kahlschlagverbot.

Killenweiher.

Verordnung des Landrats Überlingen vom 19. 11. 1941.
Gemarkung: Mimmenhausen.
Künstlich vom Kloster Salem angelegter Fischweiher, von 26 ha Fläche, der ausgezeichnet mit seiner Umgebung (Drumlinlandschaft) verwachsen ist, wohl der schönste Weiher des Badischen Bodenseegebiets.
Verbot der Beseitigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen, außerhalb des Walds.

„Höchsten", bei Illwangen.

Verordnung des Landrats Überlingen vom 19. 4. 1938.
Landschaftlich weithin eingesehener Höhenzug von köstlicher Unberührtheit und hervorragender Aussichtspunkt.
Erlaubt sind nur landschaftsgebundene, rein bäuerliche Bauten.

Landschaftsschutzgebiet Bodenseeufer.

Verordnung der Landräte Konstanz, Überlingen und Stockach vom 31. Januar 1938, zur einstweiligen Sicherstellung.
Landratsamt Konstanz: Gemarkung Allensbach, Bohlingen, Böhringen, Gaienhofen, Gundholzen, Hegne, Hemmenhofen, Horn, Iznang, Markelfingen, Moos, Öhningen, Radolfzell, Reichenau, Überlingen a. B., Wangen, Konstanz-Wollmatingen, Langenrain, Liggeringen, Dettingen, Dingelsdorf, Litzelstetten.
Landratsamt Stockach: Gemarkung Bodman, Espasingen, Ludwigshafen.
Landratsamt Überlingen: Gemarkung Bonndorf, Hagnau, Hödingen, Immenstaad, Kippenhausen, Meersburg, Nesselwang, Nußdorf, Ober- und Unteruhldingen, Sipplingen, Überlingen.
Es sind am ganzen See die ursprünglichsten Teile der Ufer der Bebauung entzogen, andere Teile für eine geregelte Bebauung freigegeben.
Im Schutzgebiet Verbot verunstaltender Veränderungen, bes. der Uferzone (Gebüsch und Schilf).

Rheinufer Büsingen.

Sicherungsverfügung des Landrats Konstanz vom 2. 1. 1948.
Erhaltung der ursprünglichen Rheinufer und ihres Baum- und Buschbestandes und eines Uferstreifens von 10 m.

Siechenweier bei Meersburg.

Sicherungsverfügung des Landrats Überlingen vom 10. 9. 1948.
Verbot der Entnahme von Pflanzen.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Galgenberg bei Bohlingen.
Sicherungsverfügung des Landrats Konstanz vom 22. 7. 1948.
Gemarkung: Bohlingen, Überlingen a. B.
Schutz gegen Verunstaltung und Bebauung.

Illmensee, Ruschweiler- und Volzer See.
Verordnung des Landrats Überlingen vom 16. 5. 1949.
Gemarkungen: Illwangen, Illmensee und Ruschweiler.
Landschaftlich hervorragende Seenkette im Bodensee-Molasseland mit Umgebung.

Kleine Mitteilungen

Biologentagung in Freiburg.

Die Kommission für Biologie im wieder erstandenen Philologenverein Südbadens begann ihre Arbeit mit einer Tagung vom 25.—27. März 1949 im Hörsaal 90 der Universität Freiburg. Der Landesverein für Naturkunde hatte sich in den Dienst der Sache gestellt und Wesentliches dazu beigetragen. Die Veranstaltung sollte der Neuorientierung und Fortbildung der Biologen sowie dem persönlichen Kennenlernen und Fühlungnehmen nach den Wirren der Zeit dienen. Das Bedürfnis hierzu wurde durch den Besuch und den Verlauf der Tagung bestätigt. Es waren Vertreter aller Höheren Schulen Südbadens — mit Ausnahme des Seekreises — gekommen; auch Lehrer der Volksschule und Fachvertreter der Universität wirkten mit.

In der Eröffnungsveranstaltung am 25. März 18 Uhr, zu der auch die Mitglieder der Naturforschenden Gesellschaft eingeladen waren, sprach zunächst Prof. Dr. J. SCHUMACHER über „Irrwege in Biologie und Medizin". Er zeigte, daß allein aus der analytisch-mechanistischen Naturbetrachtung heraus ein würdiges und wahres Bild vom Menschen nicht entworfen werden kann. Es gelte auch in der Natur nach Sinnzusammenhängen zu fragen und die Begriffe Individualität und Persönlichkeit anzuerkennen. Herr Dr. H. SCHUMACHER befürwortete in seinem folgenden Referat über „Philosophie und theoretische Biologie", daß der Biologe als Mensch, der das Ganze erfassen müsse, auch Philosoph sein solle. Es gehe dabei nicht darum, der Philosophie ein Primat zuzusprechen, vielmehr solle der Naturwissenschafter dadurch mit seinem Forschungsobjekt von allen Seiten aus vertraut werden und sich über die Art seiner Aussagen Rechenschaft geben können. Dr. R. NOLD glaubte in seinem anschließenden Vortrag „Goethesches Denken in der Biologie" eine Renaissance des Goetheschen naturwissenschaftlichen Denkens feststellen zu können, dessen Grundlage das Wissen vom Zuammenklang und der Einheit der subjektiven und objektiven Welt bilde. Die Biologie erfahre dadurch eine begrüßenswerte Grenzerweiterung. Es gelte nicht nur nach

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.

Jahr/Year: 1948-1952

Band/Volume: NF_5

Autor(en)/Author(s): Schurhammer Hermann

Artikel/Article: Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete in Südbaden (1949) 80-87